



Anträge und Weisungen

Politische Gemeinde Fällanden
Schulgemeinde Fällanden

Gemeindeversammlungen
vom Mittwoch, 24. November 2010

Seiten

5 - 22

Politische Gemeinde

6 - 7

*Voranschlag 2011 der politischen Gemeinde
Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss*

6

Antrag

6 - 7

Weisung

8 - 9

*Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG
Genehmigung Statutenrevision*

8

Antrag

8 - 9

Weisung

10 - 14

*Zweckverband Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG
Genehmigung Statutenrevision*

10

Antrag

10 - 14

Weisung

15 - 20

*Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG
Genehmigung Statutenrevision*

15

Antrag

15 - 20

Weisung

21 - 22

*Zweckverband Kläranlage VSFM
Ausbau / Sanierung ARA Bachwis, Genehmigung Abrechnung*

21

Antrag

21 - 22

Weisung

23 - 28

Schulgemeinde

24

*Globalbudget Sekundarstufe Fällanden, Schulhaus Buechwis, Benglen
Genehmigung Leistungsauftrag*

24

Antrag

24 - 25

Weisung

26

*Bewilligung des Globalkredites für die Sekundarstufe Fällanden, Schule
Buechwis 2, Benglen, sowie Genehmigung des Voranschlages 2011 der
Schulgemeinde und Festsetzung des Steuerfusses*

26

Antrag

26 - 28

Weisung

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Fällanden werden eingeladen, am

20.00 Uhr **Mittwoch, 24. November 2010,**
im Kultur- und Begegnungszentrum Zwicky-Fabrik,
Wigartenstrasse 13, 8117 Fällanden,

an den Gemeindeversammlungen zur Behandlung der folgenden Geschäfte teilzunehmen:

Politische Gemeinde

1. Voranschlag 2011
Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss
2. Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG
Genehmigung Statutenrevision
3. Zweckverband Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG
Genehmigung Statutenrevision
4. Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG
Genehmigung Statutenrevision
5. Zweckverband Kläranlage VSFM
Ausbau- und Sanierung ARA Bachwis, Genehmigung Bauabrechnung
6. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes
Beantwortung

Schulgemeinde

1. Globalbudget Sekundarstufe Fällanden, Schulhaus Buechwis, Benglen
Genehmigung Leistungsauftrag
2. Bewilligung des Globalkredites für die Sekundarstufe Fällanden, Schule Buechwis 2, Benglen, sowie Genehmigung des Voranschlages 2011 der Schulgemeinde und Festsetzung des Steuerfusses
3. Allfällige Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes
Beantwortung

Broschüren mit den Anträgen und Weisungen sowie den Jahresrechnungen können ab Montag, 18. Oktober 2010, am Schalter der Einwohnerkontrolle im Gemeindehaus bezogen werden. Für die Zustellung per Post ist die Stabsstelle Präsidiales unter Telefon 043 355 35 55 oder praesidiales@faellanden.ch zu kontaktieren.

Die Akten liegen ab Mittwoch, 10. November 2010, während den Öffnungszeiten des Gemeindehauses (Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Donnerstag bis 18.30 Uhr, Freitag 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr) im Gemeindehaus zur Einsicht auf (bitte am Schalter der Einwohnerkontrolle melden).

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung den Gemeindevorsteherschaften schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Fällanden haben. Personen, die nach Art. 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entmündigt wurden, sind nicht stimmberechtigt.

Zur Gemeindeversammlung sind alle interessierten Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer eingeladen. Für sie werden separate Plätze reserviert.

Gemeinderat Fällanden
Schulpflege Fällanden

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die detaillierten Unterlagen liegen zur Einsicht auf.

Informationen rund um die Gemeindeversammlung können auch abgerufen werden unter www.faellanden.ch.

Voranschlag 2011 der politischen Gemeinde

Genehmigung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Voranschlag 2011 der Politischen Gemeinde Fällanden wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 40 % des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrages festgesetzt.

Weisung

Laufende Rechnung

Bei einem Aufwand von Fr. 41'568'028.-- (Voranschlag 2010: Fr. 40'744'669.--) und einem Ertrag von Fr. 39'140'591.-- (Fr. 40'821'497.--) wird im Voranschlag 2011 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2'427'437.--

Die wesentlichen Abweichungen im Voranschlag 2011 gegenüber dem Budget 2010 erläutern sich wie folgt:

Grundsätzlich

Im Jahr 2011 sind erstmals das Alterszentrum Sunnetal und das Betriebsamt für die Gemeinden Fällanden, Maur und Schwerzenbach vollständig im Voranschlag integriert. Dies erschwert die Vergleichbarkeit.

Personalaufwand

Der Personalaufwand steigt aufgrund der Inbetriebnahme des Betriebsamtes und der bewilligten Stellen. Deswegen und infolge der bewilligten Ausbildungen sowie zur Beibehaltung der Arbeitsplatzattraktivität nehmen auch die Aus- und Weiterbildungskosten zu. Dazu kommen auch die Kosten für die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr.

Sachaufwand

Beim Sachaufwand führen die unterschiedlichsten Positionen, wie Strassenunterhaltskosten aufgrund von Projekten der Gemeindewerke, periodische Beiträge an Obstbäume, einmalige Kosten für die Bearbeitung der Initiative zur Steuerung von Mobilfunkanlagen, die Diskrepanz von Aufwand und Ertrag bei den Hundesteuern, höhere jährliche ICT-Kosten aufgrund der beschlossenen Strategie etc. zu Mehraufwendungen.

Betriebs- und Defizitbeiträge

Die Zunahme der Betriebs- und Defizitbeiträge erklärt sich primär aus dem höheren Mittelbedarf von Spitex, Kispex, Verkehrsverbund etc.

Steuerertrag

Der Ertrag aus Steuern früherer Jahre und die Grundstückgewinnsteuern lagen in den letzten Jahren teilweise deutlich über den Erwartungen. Sowohl für die Finanzplanung als auch für das vorliegende Budget wurde der 5-Jahres-Durchschnitt der Erträge aus Steuern früherer Jahre und der Grundstückgewinnsteuern eingesetzt. Dadurch kann sich angesichts der zwangsläufig wackligen Schätzungen wenigstens eine konstante Praxis entwickeln.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung sind für das Jahr 2011 Nettoinvestitionen von Fr. 9'028'000.-- vorgesehen.

Die grössten Investitionen fallen im kommenden Jahr in den Bereichen Ver- und Entsorgungsanlagen (Strom, Wasser, Abwasser) sowie Strassen an. Bei der Abfallentsorgung sollen zwei unterirdische Sammelstellen realisiert werden. Weiter sind Investitionen in gemeindeeigene Liegenschaften sowie für Vorhaben der Spitäler Zollikerberg und Uster vorgesehen.

Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Glattal ZPG

Genehmigung Statutenrevision

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Teilrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Glattal wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Gemäss Art. 93 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung (KV), die seit 1. Januar 2006 in Kraft ist, sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Art. 93 Abs. 2 KV schreibt vor, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für Zweckverbände zu gelten haben. Dazu gehören das obligatorische Finanzreferendum, das Initiativrecht und das fakultative Referendum bei Verbänden mit Delegiertenversammlung. Die Zweckverbände haben diese Regelung innert vier Jahren nach Inkrafttreten der neuen Verfassung umzusetzen. Als Arbeitshilfe dienen Musterstatuten für Zweckverbände des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Die Delegiertenversammlung (DV) der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat bereits am 1. Juni 2005 eine Revision der Verbandsordnung beschlossen, welche durch die Verbandsgemeinden und anschliessend vom Regierungsrat am 28. Juni 2006 genehmigt wurde. Gestützt auf die damals erst im Entwurf vorliegende neue Kantonsverfassung wurde u.a. das obligatorische Finanzreferendum für Ausgaben von über 1 Mio. Fr. (einmalig) bzw. 100'000.-- Fr. (wiederkehrend) eingeführt.

Anfang April 2010 haben Abklärungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich ergeben, dass die Verbandsordnung 2006 der ZPG nicht in allen Teilen verfassungskonform ist. So sieht die gültige Verbandsordnung das Initiativrecht nur für Gegenstände vor, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Das Initiativrecht muss sich jedoch zwingend auch auf Gegenstände des obligatorischen Referendums erstrecken, wozu insbesondere Geschäfte gehören, die Ausgaben von mehr als 1 Mio. Fr. bzw. 100'000.-- Fr. zur Folge haben. Weiter fehlt ein Hinweis auf das Initiativrecht auf Änderung der Statuten, das in den einzelnen Gemeinden ausgeübt wird. Anpassungen sind auch beim fakultativen Referendum nötig. Gemäss ständiger Praxis unterstehen alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung dem fakultativen Referendum, wobei aus besonderen Gründen einzelne Geschäfte (z.B. Voranschlag, Rechnung) davon ausgenommen werden. In der Verbandsordnung 2006 sind demgegenüber nur einzelne ausgewählte Geschäfte dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die wichtigsten Änderungen

Mit der vorliegenden Teilrevision der Verbandsordnung (neu als Statuten bezeichnet) werden insbesondere die notwendigen Anpassungen an die Kantonsverfassung gestützt auf die Musterstatuten für Zweckverbände vorgenommen. Neben einigen formellen Anpassungen ohne materielle Auswirkungen umfasst die Teilrevision im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Das Initiativrecht wird eingeführt über Gegenstände, die dem obligatorischen *und* fakultativen Referendum unterstehen. Ebenso wird das Initiativrecht für die Änderung der Statuten eingeführt.

- Der Betrag für einmalige Ausgaben, der dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht, wird von bisher 1 Mio. Fr. auf neu 800'000.-- Fr. reduziert. Entsprechend reduziert sich die Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf Ausgaben bis zu 800'000.-- Fr.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden als Organ der ZPG werden in einem neuen Abschnitt III.3 "Verbandsgemeinden" zusammengefasst.
- Neben dem Präsidenten und dem Sekretär erhält neu auch der Vizepräsident die Zeichnungsberechtigung zu zweien. So kann eine rechtsgültige Unterzeichnung von Dokumenten auch bei Absenzen des Präsidenten oder Sekretärs gewährleistet werden.
- Öffentliche Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich und in den Amtlichen Publikationsorganen „der vom Beschluss betroffenen Gemeinden“ zu veröffentlichen. Mit dieser Ergänzung entfällt für Einzelfälle der Zwang, die Bekanntmachungen in allen Publikationsorganen der Gemeinden zu veröffentlichen.

Wortlaut der alten/neuen Statuten

Die entsprechenden Änderungen der Artikel sind in einer Gegenüberstellung, datiert 23. Juni 2010, ersichtlich (siehe Aktenauflage).

Änderungen aufgrund Aufnahme Gemeinde Greifensee

Neben diesen Änderungen, die vorwiegend aufgrund der Anpassungen an die Kantonsverfassung und die Musterstatuten erfolgen, werden ein paar wenige Änderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gemeinde Greifensee als 14. Verbandsgemeinde der ZPG vorgesehen. Der Übertritt der Gemeinde Greifensee von der Region Zürcher Oberland RZO (früher Planungsgruppe Zürcher Oberland PZO) in die ZPG erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Greifensee.

Mit der Aufnahme Greifensees stehen folgende Änderungen der Statuten im Zusammenhang:

- In Art. 1 wird Greifensee als zusätzliche Verbandsgemeinde aufgelistet.
- Durch die Verbandserweiterung besteht die Delegiertenversammlung neu aus 14 statt 13 Mitgliedern.
- Das Quorum für das Verlangen einer geheimen Abstimmung in der Delegiertenversammlung wird von bisher vier auf neu fünf Delegierte erhöht.

Vorprüfung durch Gemeindeamt

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Teilrevision der Statuten vorgeprüft. Die Bemerkungen aus der Vorprüfung sind in der Teilrevision berücksichtigt.

Delegiertenversammlung

Am 23. Juni 2010 hat die Delegiertenversammlung der Aufnahme der Gemeinde Greifensee in die ZPG zugestimmt und die Teilrevision der Statuten einstimmig zuhanden der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden verabschiedet. Gemäss Art. 60 der aktuellen Verbandsordnung bedürfen Änderungen der Verbandsstatuten der Zustimmung der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG

Genehmigung Statutenrevision

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal GOG werden genehmigt.

Weisung

1. Ausgangslage

In einem Zweckverband schliessen sich selbständig bleibende Gemeinden zu einer öffentlichrechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zusammen, um bestimmte, einzelne Gemeindeaufgaben gemeinsam erfüllen zu können. Als Mitglieder eines Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindegesetz einzig Gemeinden in Frage, wobei diese nicht gleicher Art sein müssen. Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist lediglich, dass alle beteiligten Gemeinden befugt sind, die betreffende Aufgabe zu erfüllen. Der Vertragsabschluss (und dessen Revision) erfolgt durch Beschlussfassung der zuständigen Organe aller Partnergemeinden, wobei sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach deren Gemeindeordnung richtet. In Gemeinden ohne Parlament ist stets die Gemeindeversammlung zuständig.

Die GOG bezweckt:

- Die gemeinsame Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder bei der GVG
- Die Ausübung der von der GVG an die GOG delegierten Rechte und Pflichten
- Die Lösung von gruppeninternen Belieferungsproblemen aller Art
- Die Übernahme, die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen.

Die geltenden Statuten der GOG stammen aus dem Jahre 1996. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung der Verbandsstatuten auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006),
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005).

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen. Der Vorstand der GOG hat sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten rechtzeitig dieser Aufgabe an-

genommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässige Lösungen angebracht scheinen. Der Schnittstelle mit der GVG wurde dabei besondere Beachtung geschenkt.

Mit den revidierten Zweckverbandsstatuten soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Wasserversorgung effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Die neuen Statuten erhalten Bewährtes und führen Neuerungen massvoll ein. Vorstand und Delegiertenversammlung der GOG sind überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Die Delegiertenversammlung der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal beantragt den Verbandsgemeinden, die revidierten Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

2. Einführung in die einzelnen Kapitel und Übersicht über die Neuerungen im Vergleich zu den Statuten von 1996

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Revision werden folgende Ziele angestrebt:

- Erfüllung des Demokratisierungsauftrags gemäss Art. 93 Kantonsverfassung.
- Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane im Interesse des Verbandszwecks bzw. einer zweckmässigen und effizienten Geschäftsführung.
- Klare Trennung zwischen strategisch-politischen und operativen Aufgaben mit funktionsgerechter Kompetenzverteilung.
- Flexible Ausgestaltung der Statuten im Hinblick auf künftige Entwicklungen.

Allgemeines

Neuerungen:

- Wo möglich wird der Statutentext vereinfacht, präzisiert, Redundanzen beseitigt und überlange Absätze gestrafft oder aufgegliedert. Besonders bei den Bestimmungen zu den einzelnen Organen wird auf eine übersichtliche Darstellung und konsistente Gliederung geachtet.
- Details, die bisher im Zweckverbandsvertrag geregelt werden, deren Regelung aber mit grösserer Zweckmässigkeit auf einer untergeordneten Stufe (z.B. Anhang oder Geschäftsordnung) erfolgt, werden aus den Statuten gestrichen.
- Verweise auf nicht mehr geltende übergeordnete Rechtserlasse werden durch Verweise auf die neu in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen ersetzt.
- Verweise auf einzelne Gesetzesartikel des übergeordneten Rechts werden vermieden, um die Zweckverbandsstatuten nicht unnötig mit potenziellem Aktualisierungsbedarf zu belasten.
- Es wird konsequent der Begriff „Statuten“ verwendet (anstelle von „Vertrag“ oder „Vereinbarung“) und wo nötig werden weitere veraltete Begriffe ersetzt.

Kapitel A. Zusammenschluss und Zweck

Die politischen Gemeinden Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil bilden unter der Bezeichnung: „Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG)“ auf unbestimmte

Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Mitgliedschaft in der GOG setzt auch jene im Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) voraus.

Der Anschluss weiterer Gemeinden bleibt vorbehalten.

Die GOG bezweckt:

1. Die Übernahme, die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen;
2. Die Lösung von gruppeninternen Belieferungsproblemen aller Art;
3. Die gemeinsame Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder bei der GVG;
4. Die Ausübung der von der GVG an die GOG delegierten Rechte und Pflichten.

Kapitel B Organisation

Das Kapitel regelt die Aufbauorganisation des Zweckverbandes und definiert die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe.

Allgemeines

Neuerungen:

- Die Amtsdauer der Verbandsorgane wird einleitend festgelegt.
- Die Möglichkeit zur flexibleren Gestaltung der Zeichnungsberechtigung bei „Alltagsgeschäften“ wird verankert.
- Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips wird ein proaktiver Auftrag in Sachen Öffentlichkeitsarbeit erteilt.
- Die Finanzkompetenzen wurden so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Neuerungen:

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu (Ausgestaltung in Analogie zu den Bestimmungen auf kantonaler Ebene). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wird so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden (für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bei Fr. 250'000.00).
- Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist von 60 Tagen, als bei einem Initiativbegehren, wurde das Quorum für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 1'000 Stimmberechtigten festgesetzt.

Die Verbandsgemeinden

Neuerungen:

- Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden haben neben den Abgeordneten in die Delegiertenversammlung auch deren Ersatz zu wählen.
- Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dazumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügen.
- Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.00
- Die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00

Die Delegiertenversammlung

Neuerungen:

- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
- Die nicht mehr zeitgemässen Finanzkompetenzen werden erhöht und präzisiert.
- Der Zweckverband besitzt neu eine eigene Rechnungsprüfungskommission, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.
- Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 1'000'000.00 im Einzelfalle, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
- Die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 250'000.00 im Einzelfalle, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

Die Bau- und Betriebskommission

Neuerungen:

- Die Umsetzung der von der Kantonsverfassung in Art. 93 Abs. 1 verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände verlangt die personelle Trennung von Legislative und Exekutive. Deshalb dürfen nur noch Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung gleichzeitig auch der Betriebskommission angehören.
- Die Kompetenzvermutung für alle Aufgaben des Zweckverbandes liegt neu bei der Bau- und Betriebskommission (anstelle Delegiertenversammlung), d.h., dass ihr alle Aufgaben und Kompetenzen zustehen, soweit die Statuten nicht ein anderes Organ als zuständig erklären.
- Die nicht mehr adäquaten Finanzkompetenzen werden erhöht und präzisiert (siehe auch dieses Kapitel, „Allgemeines“, Punkt 4).
- Die Bau- und Betriebskommission kann – im Sinne einer Kompetenzdelegation – Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.
- Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 45'000.00.

Die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfang:

- einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000.00
- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 45'000.00

Die Rechnungsprüfungskommission

Neuerungen:

- Aufgaben und Beschlussfassung in der Rechnungsprüfungskommission werden präziser geregelt.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die revidierten Statuten bereits vorgeprüft. Nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden müssen die Statuten dem Regierungsrat zur abschliessenden Genehmigung eingereicht werden.

Hinsichtlich der textlichen Anpassungen und Präzisierungen wird auf die von der Delegiertenversammlung GOG genehmigte Vorlage verwiesen (siehe Aktenaufgabe).

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG, Genehmigung Statutenrevision

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal GVG werden genehmigt.

Weisung

1. Ausgangslage

In einem Zweckverband schliessen sich selbständig bleibende Gemeinden zu einer öffentlichrechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zusammen, um bestimmte, einzelne Gemeindeaufgaben gemeinsam erfüllen zu können. Als Mitglieder eines Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindegesetz einzig Gemeinden in Frage, wobei diese nicht gleicher Art sein müssen. Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist lediglich, dass alle beteiligten Gemeinden befugt sind, die betreffende Aufgabe zu erfüllen. Der Vertragsabschluss (und dessen Revision) erfolgt durch Beschlussfassung der zuständigen Organe aller Partnergemeinden, wobei sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach deren Gemeindeordnung richtet. In Gemeinden ohne Parlament ist stets die Gemeindeversammlung zuständig.

Die politischen Gemeinden Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Steinmaur, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Furtal); Kloten, Lufingen, Winkel, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Kloten); Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Nürensdorf, Opfikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Gross-Lattenbuck); Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil, (geografisch zusammengefasst in der Gruppe Oberes Glattal) bilden zusammen den Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)“. Die GVG bezweckt die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden.

Die geltenden Statuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) stammen aus dem Jahre 1973. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung der Verbandsstatuten auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006);
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005).

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen. Die Bau- und Betriebskommission der GVG hat sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten rechtzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässige Lösungen angebracht scheinen.

Mit den total revidierten Zweckverbandsstatuten soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Wasserversorgung effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Die neuen Statuten erhalten Bewährtes und führen Neuerungen massvoll ein. Die Bau- und Betriebskommission ist überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Die Delegiertenversammlung der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal beantragt den Verbandsgemeinden, die total revidierten Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

2. Einführung in die einzelnen Kapitel und Übersicht über die Neuerungen im Vergleich zu den Statuten von 1973

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Revision werden folgende Ziele angestrebt:

- Erfüllung des Demokratisierungsauftrags gemäss Art. 93 Kantonsverfassung.
- Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane im Interesse des Verbandszwecks bzw. einer zweckmässigen und effizienten Geschäftsführung.
- Klare Trennung zwischen strategisch-politischen und operativen Aufgaben mit funktionsgerechter Kompetenzverteilung.
- Flexible Ausgestaltung der Statuten im Hinblick auf künftige Entwicklungen.

Allgemeines

Neuerungen:

- Wo möglich wird der Statutentext vereinfacht, präzisiert, Redundanzen beseitigt und überlange Absätze gestrafft oder aufgegliedert. Besonders bei den Bestimmungen zu den einzelnen Organen wird auf eine übersichtliche Darstellung und konsistente Gliederung geachtet.
- Details, die bisher im Zweckverbandsvertrag geregelt werden, deren Regelung aber mit grösserer Zweckmässigkeit auf einer untergeordneten Stufe (z.B. Anhang oder Geschäftsordnung) erfolgt, werden aus den Statuten gestrichen.
- Verweise auf nicht mehr geltende übergeordnete Rechtserlasse werden durch Verweise auf die neu in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen ersetzt.
- Verweise auf einzelne Gesetzesartikel des übergeordneten Rechts werden vermieden, um die Zweckverbandsstatuten nicht unnötig mit potenziellem Aktualisierungsbedarf zu belasten.
- Es wird konsequent der Begriff „Statuten“ verwendet (anstelle von „Vertrag“ oder „Vereinbarung“) und wo nötig werden weitere veraltete Begriffe ersetzt.

2.1. Bestand und Zweck

In diesem Kapitel werden der Bestand des Zweckverbandes sowie sein Zweck festgelegt.

Neuerungen:

- Mit der Revision der Kantonsverfassung wurden die Zivilgemeinden abgeschafft. Sie müssen bis spätestens 1. Januar 2010 mit ihren politischen Gemeinden – welche dann neu als Verbandsgemeinden aufgeführt werden (z.B. Niederhasli) – vereinigt werden.

2.2. Organisation

Das Kapitel regelt die Aufbauorganisation des Zweckverbandes und definiert die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe.

Allgemeines

Neuerungen:

- Die Amtsdauer der Verbandsorgane wird einleitend festgelegt.
- Die Möglichkeit zur flexibleren Gestaltung der Zeichnungsberechtigung bei „Alltagsgeschäften“ wird verankert.
- Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips wird ein proaktiver Auftrag in Sachen Öffentlichkeitsarbeit erteilt.
- Die Finanzkompetenzen wurden so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Neuerungen:

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu (Ausgestaltung in Analogie zu den Bestimmungen auf kantonaler Ebene). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahmen der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wird so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden (für einmalige Ausgaben bei Fr. 4'000'000.00, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bei Fr. 500'000.00).
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde analog zum Quorum von kantonalen Initiativen (Empfehlung Kanton: 1 - 3,5% der Stimmberechtigten) bei 1'500 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist als bei einem Initiativbegehren wurde das Quorum für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 750 Stimmberechtigten festgesetzt.

Die Verbandsgemeinden

Neuerungen:

- Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden haben neben den Abgeordneten in die Delegiertenversammlung auch deren Ersatz zu wählen.
- Für die Beschlussfassung wird grundsätzlich das Mehrheitsprinzip verankert – mit der Bedingung, dass diese Mehrheit gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dannzumal massgeblichen Wasseroptionsmengen verfügt. Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Die Delegiertenversammlung

Neuerungen:

- Die Anzahl der Delegierten wird von 50 auf 43 Personen reduziert, um effizientere Verfahren zu gewährleisten. Jede der angeschlossenen Gemeinden ordnet mindestens einen Delegierten ab. Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn einer Amtsdauer auf die Gemeinden zu verteilen. Für die Zuteilung der Mandate sind die gruppeninternen Optionsmengen massgebend.
- Die Delegiertenversammlung wählt – auf Vorschlag der Gemeindegruppen und jeweils in einem Fall auf Vorschlag der Bau- und Betriebskommission – die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- Der Delegiertenversammlung sind Ausgabenbeschlüsse vorbehalten, die sich zwischen die Finanzkompetenzen der Bau- und Betriebskommission und dem obligatorischen Referendum schieben.
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Die Bau- und Betriebskommission

Neuerungen:

- Die Umsetzung der von der Kantonsverfassung in Art. 93 Abs. 1 verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände verlangt die personelle Trennung von Legislative und Exekutive. Deshalb dürfen nur noch Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung gleichzeitig auch der Betriebskommission angehören.
- Die Kompetenzvermutung für alle Aufgaben des Zweckverbandes liegt neu bei der Bau- und Betriebskommission (anstelle Delegiertenversammlung), d.h., dass ihr alle Aufgaben und Kompetenzen zustehen, soweit die Statuten nicht ein anderes Organ als zuständig erklären.
- Die nicht mehr adäquaten Finanzkompetenzen werden erhöht und präzisiert (siehe auch dieses Kapitel, „Allgemeines“, Punkt 4).
- Die Bau- und Betriebskommission kann – im Sinne einer Kompetenzdelegation – Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Die Rechnungsprüfungskommission

Neuerungen:

- Aufgaben und Beschlussfassung in der Rechnungsprüfungskommission werden präziser geregelt.

2.3. Personal

Neuerungen:

- Es wird explizit festgelegt, dass für das Personal des Verbandes grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich gelten.

2.4. Verwaltung

Das Kapitel regelt den rechtlichen Rahmen für die Einsetzung einer Geschäftsstelle.

Neuerungen:

- Aufgrund der Koppelung des Sitzes des Zweckverbandes an den Sitz der Geschäftsstelle, ist es nötig, dass die Geschäftsstelle innerhalb des Verbandsgebietes domiziliert ist. Ansonsten könnten bezüglich Gerichtsstand und Wahlleitung rechtliche Probleme entstehen.

2.5. Pflichten der Zweckverbandsgemeinden und Gemeindegruppen

Das Kapitel regelt die allgemeinen und besonderen Pflichten der Verbandsgemeinden. Die Änderungen sind rein formeller Art.

2.6. Wasserbeschaffung und Wasserzuteilung

Das Kapitel umreißt den baulichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Rahmen, innerhalb welchem die Wasserversorgung erfolgt.

Neuerungen:

- Die Ausführungen in diesem Kapitel werden auf das Wesentliche beschränkt. Die Wasserbeschaffung und die Optionsmengen der einzelnen Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen werden in einem separaten Anhang geregelt. Auch Bauten und Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, werden in einem Anhang aufgeführt. Allfällige technische Aktualisierungen können so vorgenommen werden, ohne dass die Statuten geändert werden müssen.

2.7. Finanzielles

Das Kapitel legt die Grundlage für die Haushaltsführung des Zweckverbandes und bestimmt die Verteilung der anfallenden Kosten.

Neuerungen:

- Die Grundlagen für die Führung des Verbandshaushaltes sowie des Rechnungswesens werden präziser geregelt.
- Der Manipulierfonds wurde abgeschafft.
- Die Haftpflicht wird geregelt und die Haftungsanteile der Verbandsgemeinden werden explizit bestimmt (gemäss Kostenverteiler).

2.8. Aufsicht und Rechtsschutz

Das Kapitel regelt die Aufsicht über den Zweckverband sowie die zustehenden Rechtsmittel.

Neuerungen:

- Die zustehenden Rechtsmittel werden präziser geregelt. Die Umformulierungen in den Statuten erhöhen die Rechtssicherheit.

2.9. Austritt und Auflösung

Das Kapitel regelt die Loslösung vom bzw. die Auflösung des Zweckverbandes.

Neuerungen:

- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden präzise definiert (Ansprüche und Pflichten der Gemeinden, Liquidation).
- Für die Auflösung des Verbandes ist nicht mehr ein einstimmiger Beschluss der Verbandsgemeinden nötig. Neu kann der Zweckverband aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der Wasseroptionsmengen verfügen, beschliesst.

2.10. Schlussbestimmungen

In diesem Kapitel wird das Inkrafttreten der neuen Statuten geregelt.

Neuerungen:

- Übergangsbestimmungen sind keine mehr notwendig

3. Vorprüfungen und weitere Informationen für die Stimmberechtigten

Mit elektronischem Schreiben vom 24. November 2009 wurde der Entwurf der total revidierten Zweckverbandsstatuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 25. Januar 2009 sowie die Stellungnahme des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL vom 22. Dezember 2009 wurden in die Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Zweckverband Kläranlage VSFM

Ausbau / Sanierung ARA Bachwis, Genehmigung Abrechnung

Antrag

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Bauabrechnung über den Ausbau und die Sanierung der Kläranlage mit einem Bruttokostenanteil der Gemeinde Fällanden von Fr. 6'942'456.-- (inkl. MwSt) wird genehmigt.

Weisung

Mit Beschluss der Kläranlagekommission vom 4. Juli 2002 wurde für den Ausbau und die Sanierung der Kläranlage

ein Kredit (inkl. MwSt) von bewilligt.	Fr.	31'049'056.00
Die separat ausgewiesenen Teuerungszahlungen betragen	Fr.	1'398'295.85
Total zur Verfügung stehender Kredit (inkl. MwSt)	Fr.	32'447'351.85

Die Bauabrechnung des Ingenieurbüros Holinger AG, Baden,
vom 9. Februar 2010

zeigt Kosten (inkl. MwSt) von	Fr.	32'517'358.30
Es entstanden somit Mehrkosten (inkl. MwSt) von	Fr.	70'006.45

Obwohl es innerhalb des Baukostenplanes zu verschiedenen Kostenverschiebungen kam, resultierte gesamthaft gesehen nur eine minimale Kreditüberschreitung (Punktlandung).

Einerseits entstanden Mehrkosten durch die umfangreicheren Betonsanierungsarbeiten, für die Bauherrenberatung und das Kostencontrolling, die Teuerungszahlungen sowie bei den Lüftungs- und Sanitärarbeiten. Im Weiteren sind durch zusätzliche Arbeiten bei den Elektroinstallationen, den Schaltschränken und den Steuerungen Mehraufwendungen verzeichnet worden. Andererseits entstanden auch Minderkosten infolge günstiger Offerten bei den Ausrüstungen und den Ausstattungen sowie beim Gesamtplaner.

Gemäss Kostenverteiler entfallen auf die einzelnen Verbandsgemeinden folgende Bruttokostenanteile:

Gemeinden	Einwohner	%	Bruttokostenanteil inkl. MwSt	
Volketswil	23'300	52.35 %	Fr.	17'022'837
Schwerzenbach	6'000	13.48 %	Fr.	4'383'340
Fällanden	9'500	21.35 %	Fr.	6'942'456
Maur	5'710	12.82 %	Fr.	4'168'725
Total	44'510	100.00 %	Fr.	32'517'358

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sind bis heute Subventionszahlungen von Fr. 1'554'583.00 eingegangen. Diese werden nach dem gleichen Verteilschlüssel auf die Ver-

bandsgemeinden aufgeteilt. Die Schlusszahlung ist noch ausstehend. Die Rechnungsprüfungskommission VSFM hat die Bauabrechnung am 17. März 2010 geprüft und genehmigt.

Übersicht Kostenanteil Gemeinde Fällanden

Bewilligter Kredit (inkl. MwSt) gemäss Urnenabstimmung vom 6. April 2003	Fr.	6'628'973.00
Anteil Teuerungszahlungen	Fr.	298'536.65
Total zur Verfügung stehender Kredit (inkl. MwSt)	Fr.	6'927'509.65
Abrechnung, Kostenanteil (inkl. MwSt)	Fr.	6'942'456.00
Mehrkosten, Anteil	Fr.	14'946.35

Der Anteil der Gemeinde Fällanden an den Subventionszahlungen beträgt ca. Fr. 331'903.45. Mit Beschluss vom 7. September 2010 hat der Gemeinderat die Bauabrechnung genehmigt und den Nachtragskredit bezüglich der Mehrkosten von Fr. 14'946'35 bewilligt.

Schlussbericht

Gestützt auf die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen sowie auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer hat das AWEL die Anforderungen für die Ableitung des gereinigten Abwassers in die Glatt festgelegt. Wegen des schwachen Vorfluters gelten verschärfte Einleitbedingungen.

Zur Erfüllung der gestellten Anforderungen wurde die Kläranlage VSFM in Fällanden unter weitestgehender Nutzung der bestehenden Bausubstanz auf eine ganzjährige stabile Nitrifikation / Denitrifikation ausgebaut und mit einem Schwebstofffilter im Ablauf der Anlage versehen.

In der ausgebauten und erweiterten Anlage werden die Abwässer aus Volketswil, Schwerzenbach, Fällanden und teilweise aus Maur gereinigt. Die Anlage ist für 45'000 Einwohnerwerte ausgelegt und behandelt im Planungsziel 2015 bei Trockenwetter 14'000 m³ Abwasser täglich. Bei Regenwetter werden in der Anlage im Maximum 500 l/s behandelt, wobei davon ausgegangen wird, dass die erforderlichen Massnahmen im Netz durch die Gemeinden ergriffen werden, um das Fremdwasser weitergehend zu reduzieren.

Die bestehenden Belüftungsbecken wurden neu als alternierend-intermittierend betriebene Biologiebecken (AVI-Verfahren) genutzt, zusätzlich wurden zwei neue Belüftungsbecken, eine neue Sandfanganlage mit zugehörigem Gebäude sowie eine Schwebstofffiltration erstellt. Das Provisorium der Überschussschlamm Eindickung wurde aufgehoben und im neuen Eindickungsgebäude definitiv erstellt. Zusätzlich wurden die Schlammbehandlung, das Rechengebäude und das Betriebsgebäude saniert und letzteres erweitert. Es ist auch ein neuer Gasspeicher inkl. Energiezentrale erstellt worden.

Mit den realisierten Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten ist eine Anlage entstanden, die für die nächsten 15 Jahre sämtliche im Einzugsgebiet der vier Gemeinden anfallenden Abwässer gesetzeskonform und effizient reinigen kann. Der Betrieb der Anlage erfolgt nach ökonomischen Gesichtspunkten und es wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der regionalen Grundwasservorkommen und der Glatt geleistet.

Globalbudget Sekundarstufe Fällanden, Schulhaus Buechwis, Benglen Genehmigung Leistungsauftrages

Antrag

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

Der Leistungsauftrag für die Sekundarstufe Fällanden, Schulhaus Buechwis, Benglen wird entsprechend den in der Weisung enthaltenen Leistungen und Beurteilungskriterien mit Wirkung ab 1. Januar 2011 erteilt.

Weisung

Wie in den vergangenen Jahren wird die Sekundarstufe mit einem Leistungsauftrag geführt. Die Stimmberechtigten befinden über den Leistungsauftrag. Die Schulpflege ist für die Überprüfung der erbrachten Leistungen zuständig. Sie ordnet bei Bedarf Massnahmen an, die zur Erfüllung der Vorgaben führen. Diese Massnahmen werden der Schulgemeindeversammlung anlässlich der Vorlage der Jahresrechnung kommuniziert.

Leistungsauftrag 2011 der Sekundarstufe

Der Leistungsauftrag ist die Grundlage für die Festlegung des Globalkredites. Der Leistungsauftrag umfasst die nachfolgenden Vorgaben und tritt auf 1.1.2011 in Kraft

Basisdaten		
Die Basisdaten beziehen sich jeweils auf das entsprechende Schuljahr. Als Stichtag wird derjenige der Schülerstatistik verwendet (15. September).		
Die Anzahl der Vollzeiteinheiten wird von der Bildungsdirektion bestimmt.		
	Ist-Wert 2010 (Schuljahr 2009/10)	Soll-Wert 2011 (Schuljahr 2010/11)
Anzahl Schülerinnen und Schüler	150	156
Anzahl Pensen VZE (Vollzeiteinheiten)	9.55	10.32

	Leistungsaufträge	Vorgabe der Schulpflege	Erreichtes Resultat
Der Bildungsauftrag an die Sekundarstufe, ist zu erfüllen hinsichtlich			
1.	Einhaltung der Vorgaben gemäss Volksschulgesetzgebung, und der gemeindeeigenen Vorgaben zum Lehrplan	ja	
2.	Anschluss an weiterführende, höhere Schulen; Eintritt in eine Berufsausbildung (Lehre, Attestausbildung o.ä); Praktikum, in begründeten Fällen Übertritt in ein 10. Schuljahr	ja	
3.	Sonderpädagogische Massnahmen, Integration Fremdsprachiger usw.	ja	

	Leistungsaufträge (Fortsetzung)	Vorgabe der Schulpflege	Erreichtes Resultat
Der Bildungsauftrag an die Sekundarstufe, ist zu erfüllen hinsichtlich			
4.	Gemeindespezifische Angebote für die Schüler und Schülerinnen, Betreuung der Schüler und Schülerinnen, Aufgabenhilfe	ja	
5.	Schulentwicklung, Qualitätssicherung,	ja	
6.	Kommunikation /Elternkontakte / Zusammenarbeit mit Spezialisten, Behörden usw.	ja	
7.	Schulorganisation, Unterhalt Schulmaterial Beschaffung Lehrmittel	ja	

Beurteilung durch die Schulpflege

- Ja = die Vorgaben wurden erfüllt
- Teilweise = die Vorgaben wurden nur teilweise erfüllt und die Schulpflege legt der Gemeindeversammlung eine Erläuterung vor
- Nein = die Vorgaben wurden nicht erfüllt und die Schulpflege erläutert der Gemeindeversammlung die vorgesehenen Massnahmen, die zur Erfüllung der Vorgaben führen

Einige ausgewählte Elemente des Bildungsauftrages als Beispiel für Vorgaben der Schulpflege an die Sekundarstufe

- Die Schüler und Schülerinnen sind auf die kommende Lebensphase vorzubereiten. Damit werden die Voraussetzungen für den Übertritt in die Berufsausbildung oder eine weiterführende Schule geschaffen.
- Die Sekundarstufe erstellt ein Jahresprogramm, welches die Grundlage für die benötigten Ressourcen für Projekte der Schulentwicklung bildet.
- Im Verlauf des 8. Schuljahres ist der Ausbildungsstand mit dem Querschnittstest zu überprüfen. Die Ergebnisse des Querschnittstests sollen Grundlage sein für die individuelle Planung der Wahlfächer im dritten Sekundarschuljahr
- Möglichst viele Schüler und Schülerinnen mit speziellen Förderungsbedürfnissen sind durch geeignete Massnahmen der Sekundarstufe optimal zu fördern.
- Die Lehrpersonen setzen sich mit der Schulentwicklung auseinander und bilden sich laufend weiter.
- Die Lehrpersonen stellen den Kontakt mit den Eltern, Schulbehörde und Spezialisten sicher und pflegen den Informationsaustausch.
- Die Sekundarstufe erarbeitet ein Projekt zur Neugestaltung der 3. Sekundarstufe.

Bewilligung des Globalkredites für die Sekundarstufe Fällanden, Schule Buechwis 2, Benglen, sowie Genehmigung des Voranschlages 2011 der Schulgemeinde und Festsetzung des Steuerfusses

Antrag

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

1. Für die Sekundarstufe Fällanden, Schulhaus Buechwis, Benglen, wird zulasten der laufenden Rechnung 2011 der mit dem Leistungsauftrag verbundene Globalkredit von netto Fr. 2'032'500.-- bewilligt.
2. Der Voranschlag 2011 der Schulgemeinde wird genehmigt
3. Der Steuerfuss wird unverändert bei 53 % des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrages festgesetzt.

Weisung

Die Prognosen aus der Finanzplanung weisen darauf hin, dass sich die guten Steuererträge der Jahre 2009 und 2010 nicht mehr in der gleichen Höhe fortsetzen werden. Der Gesamtertrag der Schulgemeinde liegt rund Fr. 825'000.-- tiefer als im Voranschlag 2010. Auf der Aufwandseite fallen vor allem die höheren Schülerzahlen und die dadurch höheren Ausgaben im Personal- und Sachbereich ins Gewicht. Der Gesamtaufwand liegt Fr. 156'000.-- höher als im Voranschlag 2010.

Globalbudget Sekundarstufe

Zur Erfüllung des Leistungsauftrags wird für die Sekundarstufe Buechwis 2, Benglen, ein Globalkredit bewilligt. Dieser Globalkredit setzt sich aus den durch die Lehrerschaft nicht beeinflussbaren Kosten (exogen) und den durch die Lehrerschaft beeinflussbaren Kosten (endogen) sowie den Erträgen zusammen.

Für das Jahr 2011 ergibt dies:

Total Aufwand	Fr.	2'058'500.00
Total Ertrag	Fr.	26'000.00
Netto-Globalkredit	Fr.	2'032'500.00

Der Anteil der durch die Sekundarstufe beeinflussbaren Kosten (endogen) an diesem Nettokredit beträgt Fr. 302'000.-- (15 %). Dieser Anteil ist Fr. 5'000.-- höher als im vergangenen Jahr. Begründet ist dies dadurch, dass die Sekundarstufe im Schuljahr 2010/11 mehr Schüler und Schülerinnen unterrichten wird als im vorangehenden Schuljahr.

Der beeinflussbare Anteil setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag, einer Schülerpauschale und einem Anteil für den Bereich Schulentwicklung (Weiterbildung, Elternforum, Projekte usw.). Der übrige Aufwand besteht aus den vorgegebenen (exogenen) Kosten (z. B. Löhne, Sozialleistungen, Beiträge an die kantonalen Mittelschulen usw.) und ist damit durch die Lehrpersonen der Sekundarstufe nicht beeinflussbar.

Voranschlag 2011

Der Voranschlag für das Jahr 2011 weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 483'151.-- aus.

Laufende Rechnung

Im Bereich Personalaufwand sind die budgetierten Mehrausgaben hauptsächlich in der Primar- und Sekundarschule, in der Schulverwaltung sowie in den Tagesstrukturen höher als im Voranschlag 2010. Beim Sachaufwand schlagen vor allem die höheren Ausgaben für die Ersatzanschaffungen im Informatikbereich für die ganze Schule sowie höhere Instandstellungskosten im Liegenschaftsbereich zu Buche.

Bemerkungen zu den Abweichungen

Nach Netto Mehr-/Minderaufwand- bzw. Ertrag sind die folgenden wesentlichen Abweichungen zum Voranschlag 2010 in den Kostenstellen feststellbar (Abweichungen über Fr. 15'000.00 gegenüber dem Budget 2010 sind in der nachfolgenden Tabelle mit Erläuterungen versehen):

Kostenstellen	Mehraufwand	Mehrertrag	Bemerkungen
	Minderertrag	Minderaufwand	
200 Kindergarten	4.000		
201 Grundstufe	9.830		Ersatz Aussen-Spielgeräte
210 Primarschule	297.849		Mehr Schüler/innen = zusätzlichen Personal- (+1,3 VZE Vollezeiteinheiten) und Sachaufwand
211 Sekundarstufe	118.791		Mehr Schüler/innen = zusätzlichen Personal- (+0,8 VZE Vollezeiteinheiten) und Sachaufwand; höherer Beitrag für Schüler/innen in Unter-Gymnasien (+3 Schüler/innen)
213 Tagesstrukturen	120.514		Neu: Hort-Betrieb (nachmittags und abends) in Benglen, zusätzlicher Personalaufwand
214 Musikschule		5.087	
217 Schulliegenschaften und -anlagen	142.240		Anschaffungen für Arbeitsplätze des Hauswärtersonnals; Strompreiserhöhungen (+ ca. 20%); Instandstellung von Verbundsteinplätzen
218 Volksschule sonstiges	34.860		Neu: 3 Schüler/innen an Kunst- und Sportschule

Kostenstellen	Mehraufwand	Mehrertrag	Bemerkungen
219 Schulverwaltung	223.264		2 neue Stellen: Leitungen Sonderpäd. Dienste und IT-Dienste alle Schulen; Informatik-Ersatzanschaffungen ganze Schule; neu: Revisionsdienste GA; 1 zusätzliche Schulleitungsstelle (Lätten)
220 Sonderschulung	242.220		Zusätzlichen Personalaufwand für IS-Schüler und Einzelschulungen; 3 zusätzliche externe Sonderschüler/innen
230 Berufsbildung		47.000	Weniger Schüler/innen 10. Schuljahr
290 Übriges Bildungswesen			
300 Kulturförderung			
351 Ferienhaus Chasa Ajüz	11.900		Ersatzanschaffungen Betten und Schränke
460 Schulgesundheitsdienst	0.200		
500 Sozialversicherung Allgemeines			
900 Gemeindesteuern	447.500		Weniger Steuereinnahmen
940 Kapitaldienst		40.000	
941 Buchgewinne und -verluste	400.000		Verkauf Liegenschaft Altes Schulhaus
942 Liegenschaften Finanzvermögen	24.930		
990 Abschreibungen		960.721	2011 keine zusätzliche Abschreibungen (2010: Fr. 1'000'000)

Investitionsrechnung

Für das Rechnungsjahr 2011 sind Investitionen in der Höhe von ca. Fr. 1'350'000 geplant. Darin enthalten sind u.a. Beträge für die Immobilienstrategie der ganzen Schulgebäulichkeiten, im Schulhaus Lätten verschiedene kleinere Sanierungsarbeiten und der Einbau des gesetzlich vorgeschriebenen Liftes, im Schulhaus Buechwis die Sanierung des Naturkundezimmers und der Ersatz der Beleuchtung in den Schulzimmern, im Schulhaus Bommern die Kosten für das Vorprojekt der Gesamtsanierung. Ebenfalls sind für die ganze Schule inklusive Schulverwaltung und weitere schulische Dienste Ersatzanschaffungen im Bereich EDV, Server und Fotokopierer vorgesehen.

Gemeindeverwaltung Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.faellanden.ch

Telefon 043 355 35 35
Telefax 043 355 35 36
gemeinde@faellanden.ch